

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 41.

Donnerstag den 6. April

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 533. (1) Nr. 5324.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bekanntgebung der Fälle, in welchen Pässe in das Ausland, ohne Einvernehmung der Verb- bezirke, von den Civilbehörden ertheilt werden dürfen. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 11. Februar 1843 zu gestatten geruht, daß die Pässe in das Ausland von den betreffenden Civilbehörden ohne vorhergehende Einvernehmung der Verbbezirke nachstehenden Individuen ertheilt werden dürfen: 1) den der Civiljurisdiction unterstehenden Frauenspersonen; 2) den von den Militär-, Linien- und Landwehr-Verpflichtungen ganz befreiten männlichen Individuen; 3) den mit Abschied oder Lauspaß vom Militär entlassenen Individuen; 4) jenen militärpflichtigen Individuen, welche das zum Eintritte als Stellvertreter festgesetzte Minimalalter von 25 Jahren in dem der Paßertheilung vorangehenden Solarjahre vollstreckt und nachgewiesen haben, daß sie bei der hierauf erfolgten Rekrutierung entbehrlich waren, somit von der betreffenden Obrigkeit auch ohne sie das repartirte Rekrutencontingent bereits gänzlich abgestellt worden ist; 5) denjenigen männlichen Individuen, welche das linien- und landwehrstellungspflichtige Alter bereits überschritten haben; 6) jenen Individuen, welche das stellungspflichtige Alter noch nicht erreicht haben und selbes während der Paßdauer nicht erreichen werden; 7) die zu den Militärdiensten als ganz untauglich erkannt wurden; endlich 8) bei solchen, welche entweder durch persönliche Kriegsdienste oder durch die Stellung eines Supplenten der Militärpflicht vollkommen genügt haben. — Welches den Kreisämtern zur genauesten Beachtung und zur Anweisung der Bezirksobrig-

keiten bekannt gegeben wird. — Laibach am 18. März 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 506. (2) Nr. 5890.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Stämpelpflichtigkeit der Parteieingaben in Verhandlungen über schwere Polizei-Übertretungen. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner d. J. zu bestimmen geruht, daß Recurse, Gnadengesuche und überhaupt Eingaben der Parteien, welche bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Übertretungen vorkommen, nach dem Wortlaute des Stämpel- und Targeseßes vom 27. Jänner 1840, S. 81, Z. 4, (S. 64, Z. 4 des italienischen Textes), im Zusammenhange mit den Bestimmungen des Strafgesetzes II. Theils, S. 444, dem Stämpel unterliegen, daher die Stämpelfreiheit nur den amtlichen, bei den Behörden aus den Verhandlungen über schwere Polizei-Übertretungen entspringenden Schriften, z. B. Berichten, Protocolen u. s. w., nicht aber den Parteieingaben, Gesuchen, Recursen u. s. w. zukommt. — Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 21. v. M., Z. 5404, allgemein kund gemacht. — Laibach am 18. März 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 507. (2)

Nr. 5893.

C i r c u l a r e

des k. k. ill. Guberniums in Lai-
bach. — Ueber die Behandlung der am 1.
März 1843 in der Serie 197 verlosenen Hof-
kammer-Obligationen zu 3½, zu 4 und zu 5
Percent und der in diese Serie nachträglich ein-
gereichten Domesticall-Obligationen der Stände
von Kärnten zu 4 Percent. — In Folge ei-
nes Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer
vom 1. dieses Monates wird, mit Beziehung
auf die Circular-Verordnung vom 29. October
1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß
gebracht: §. 1. Von den Hofkammer-Obliga-
tionen, welche in die am 1. März 1843 ver-
losene Serie 197 eingetheilt sind, nämlich:
Nr. 40898 mit einem Fünftel der Capitals-
Summe und Nr. 44219 bis einschließlich 47246
mit den vollen Capitals-Beträgen, werden die
darunter begriffenen fünfpercentigen Capita-
lien an die Gläubiger im Nennwerthe des Ca-
pitals bar in Conventions-Münze zurückgezahlt.
Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer-
Obligationen zu 3½ und zu 4 Percent, so
wie die in diese Serie nachträglich eingetheil-
ten vierpercentigen Domesticall-Obligationen
der Stände von Kärnten, Nr. 4490 bis ein-
schließlich 4508, werden nach den Bestimmungen
des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818
gegen neue, mit Drei und Einhalb, dann mit
Vier Percent in Conventions-Münze verzins-
liche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.
— §. 2. Die Auszahlung der verlosenen fünf-
percentigen Schuldbriefe beginnt am 1. April
1843 und wird von der k. k. Universal-Staats-
und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher
die verlosenen Obligationen einzureichen sind. —
§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals
werden zugleich die darauf haftenden Interessen,
und zwar bis 1. März 1843 zu Zwei und
Einhalb Percent in Wiener Währung, für
den Monat März 1843 hingegen die ursprüng-
lichen Zinsen zu Fünf Percent in Conventions-
Münze berichtigt. — §. 4. Bei Obligation-
en, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot,
oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der
Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche
den Beschlagnahme, den Verbot, oder die Vormer-
kung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwir-
ken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung
von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen,
Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und
andere Körperschaften lauten, finden jene Vor-
schriften ihre Anwendung, welche bei der Um-

schreibung von derlei Obligationen befolgt wer-
den müssen. — §. 6. Die Umwechslung der
in die Verlosung gefallenen Hofkammer-Obli-
gationen zu 3½ und zu 4 Percent gegen neue
Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls
bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-
Schulden-Casse, und jene der vierpercentigen
kärntnerisch-ständischen Domesticall-Obligas-
tionen bei der kärntnerisch-ständischen Credits-
Casse zu Klagenfurt, bei welchen Cassen die
verlosenen Obligationen einzureichen sind. —
§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibun-
gen in Conventions-Münze laufen vom 1. März
1843, und die bis dahin von den älteren
Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wie-
ner Währung werden bei der Umwechslung
der Obligationen berichtigt. — §. 8. Den
Besitzern von solchen Hofkammer-Obligationen,
deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse
übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Aus-
zahlung und beziehungsweise die Obligationen-
Umwechslung bei der k. k. Universal-Staats-
und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener
Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zin-
sen bezogen haben. — Im letzteren Falle haben sie
die verlosenen Obligationen bei der Filial-Credits-
Casse einzureichen. — Laibach am 18. März 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Souverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 509. (3)

Nr. 6519.

C u r r e n d e

wegen Aufhebung des Frankirungs-
zwanges, bezüglich der Correspon-
denz zwischen Oesterreich und Sach-
sen, und Anwendung eines gemein-
schaftlichen Portotariffes. — Zur
Erleichterung des Briefverkehrs zwischen den
k. k. österreichischen Staaten und dem König-
reiche Sachsen ist am 28. November v. J. mit
der Postadministration dieses Staates eine
Uebereinkunft wegen Aufhebung des Fran-
kirungszwanges und Anwendung eines
gemeinschaftlichen Briefporto-Ta-
riffes abgeschlossen worden, deren Bestim-
mungen mit 1. April d. J. in Wirksamkeit zu
treten haben, und in welcher Beziehung zu
Folge Decretes des hohen Präsidiums der k. k.
allgemeinen Hofkammer vom 9. März l. J.,
3. 1960 P. P., Folgendes zur allgemeinen Kennt-

niß gebracht wird: 1) Vom erwähnten Zeitpunkt angefangen hat der Zwang zur Frankirung der Briefe aus den k. k. österreichischen Staaten nach dem Königreiche Sachsen und umgekehrt bis zur Gränze, mit Ausnahme der unter 4 und 7 angedeuteten Fälle, oder wenn der Aufgeber dem Empfänger den Brief portofrei zukommen machen will, aufzuheben, und es werden sonach die Briefe in der Regel von den Postämtern ohne Abforderung einer Portogebühr angenommen werden, deren Bezahlung in diesem Falle dem Adressaten obliegt. — 2) Für die wechselseitige Correspondenz zwischen den k. k. österreichischen Staaten und dem Königreiche Sachsen ist eine gemeinschaftliche Portotaxe in zwei Abstufungen, und zwar ohne Rücksicht auf die Landesgränze als bisherige Postgebührensgränze, in der Art festgesetzt worden, daß dieselbe für die Entfernung vom Aufgabsort bis zum Abgabsorte bis einschließlich zehn Meilen in gerader Linie mit sechs Kreuzer Conventions-Münze, und für alle Entfernungen über zehn Meilen mit zwölf Kreuzer Conventions-Münze für den einfachen Brief eingehoben werden soll. — Demgemäß kann in die erste Tarstufe lediglich die Correspondenz jener Postorte in Böhmen fallen, welche von Postorten in Sachsen nicht über zehn Meilen entfernt sind, und es unterliegen die Briefe zwischen allen anderen Postorten der österreichischen Monarchie und des Königreiches Sachsen der Anwendung des zweiten Tarfaßes von zwölf Kreuzern. — 3) Zu Gunsten der königlich sächsischen Postcasse wird überdies ein Zuschlagsporto von vier Kreuzern für den einfachen Brief, in der Beschränkung auf die Correspondenzen zwischen Leipzig und den k. k. österreichischen Staaten, zugleich mit der gemeinschaftlichen Portotaxe eingehoben werden, von dessen Bezahlung jedoch die Briefe zwischen Leipzig und jenen Postorten in Böhmen ausgenommen sind, welche in den Rayon der ersten Tarstufe einbezogen wurden. — 4) Das Gewicht des einfachen Briefes ist auf ein halbes Loth Wiener Gewichtes festgesetzt, und es kommen die gemeinschaftlichen Portotaxen und der Leipziger Zuschlag für die mehr als ein halbes Loth wiegenden Briefe nach der angefügten Tax- und Gewichts-Progressions-Tabelle zu entrichten. — Für mehr als 32 Loth wiegende Sendungen ist für das Mehrgewicht von acht zu acht Loth der einfache Briefsatz mehr einzuheben. — Sollte wahrgenommen

werden, daß Sendungen über acht Loth aus zusammengepackten einzelnen Briefen bestehen, so wird die einfache Taxe so vielfach erhoben, als das Gewicht der Sendungen Lothe beträgt. — 5) Für Sendungen unter Kreuzband ist folgende Portoermäßigung bewilliget: a) Für Zeitungen, Journale, Broschüren, Bücher, dann gedruckte Preiscourants und Circulare, Musikalien und Kataloge, welche so verschlossen aufgegeben werden, daß die Beschränkung der Sendung auf diesen Inhalt sichtbar bleibt, ist nur der dritte Theil der Briefportogebühr, in keinem Falle aber weniger als die halbe Taxe für den einfachen Brief zu entrichten, es darf jedoch derlei Sendungen nichts Geschriebenes beiliegen. — b) Für Warenmuster, welche Briefen kennbar beigezschlossen oder angehängt werden, ist gleichfalls nur der dritte Theil der tariffmäßigen Portogebühr, in keinem Falle aber weniger als die Taxe für den einfachen Brief einzuheben; es darf jedoch der Brief selbst nicht mehr als ein halbes Loth wiegen. Uebrigens muß die Portogebühr für die unter a) und b) erwähnten Sendungen bei der Aufgabe bezahlt werden, wenn auf sie die gedachte Portoermäßigung Anwendung finden soll. — 6) Für recommandirte Briefe im Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Sachsen ist die Recommandationsgebühr in Oesterreich mit sechs, und in Sachsen mit drei Kreuzer festgesetzt, und dieselbe entweder bei der Aufgabe oder bei der Bestellung zu entrichten, je nachdem die Sendung frankirt oder mit Porto belegt, abzusenden ist. — Die Gebühren für Retour-Recepisse werden nach der dieslandes bestehenden Vorschrift mit sechs und zwölf Kreuzer festgesetzt, und es müssen dieselben stets von den Aufgebern entrichtet werden. — 7) Wegen portofreier Behandlung einzelner Correspondenzgattungen, und bezüglich der unter 1 erwähnten Ausnahmen von der Beseitigung des Frankirungszwanges wird Folgendes festgesetzt: I. In Absicht auf portofreie Sendungen (Dienstschreiben und Actenstücke): a) Sendungen von Privaten aus Oesterreich nach Sachsen und umgekehrt, welche an Behörden und Stellen gerichtet sind, müssen bei der Aufgabe ganz frankirt werden. — b) Die Correspondenzen zwischen Behörden, Stellen und öffentlichen Anstalten in Oesterreich und Sachsen in Regierungs- und Official-Sachen, so wie die amtlichen Aufgaben derselben an Private, werden von der

Postanstalt, wo die Aufgabe geschieht, portofrei belassen, wenn das aufgebende Amt in dem Staate, wo die Aufgabe Statt findet, von der Portoentrichtung befreit ist. Es müssen jedoch diese Aufgaben mit R. S. (Regierungssache), oder mit Ex officio und mit dem Gegenstande als gesetzlich portofrei bezeichnet seyn. — Die diesseitigen Postämter haben für derlei Sendungen aus Sachsen die halbe Taxe in dem Falle zu Gunsten der diesseitigen Postcasse einzuhellen, wenn die als Adressat bezeichnete Behörde, Stelle oder öffentliche Anstalt, der Gegenstand oder die Person nach den diesseitigen Verordnungen portopflichtig ist. — c) Correspondenzen von Behörden und Stellen, welche im Staate, wo die Aufgabe geschieht, von der Entrichtung des Porto im Allgemeinen, oder hinsichtlich des Gegenstandes nicht befreit sind, kommen wie die unter a) erwähnten Sendungen zu behandeln. — d) Da in den k. k. Staaten die Correspondenzen der k. k. Behörden in Parteisachen nicht portopflichtig sind, wohl aber in Sachsen, so bleibt es der sächsischen Postanstalt überlassen, für derlei an königl. sächsische Behörden aus Oesterreich einlangende Sendungen die halbe Taxe bei der Abgabe für sich zu erheben, und ebenso bei Aufgaben königl. sächsischer an k. k.

österreichische Behörden in Parteisachen die halbe Taxe als franco zu erheben. — Die diesseitigen k. k. Behörden haben solche Sendungen mit Ex officio in Parteisachen zu bezeichnen. — II. In Betreff persönlicher Portofreiheiten ist Folgendes festgesetzt: aa) Die unmittelbare Correspondenz S. I. Majestäten und der Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses und des sächsischen Königshauses wird gegenseitig portofrei belassen. — bb) Personen, welche in Oesterreich oder in Sachsen befugt sind, Briefe ohne Entrichtung einer Taxe abzusenden, haben im Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Sachsen, wenn sie die vollständige Francatur an den Adressaten beabsichtigen, oder dazu nach lit. a) verpflichtet sind, die Hälfte der gemeinschaftlichen Portotaxe zu Gunsten der bestellenden Postanstalt, und bezüglich des Zuschlages für Leipzig zu Gunsten der sächsischen Postcasse zu entrichten. — Laibach den 15. März 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Subernalrath.

Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle

für die
aus dem Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Sachsen entstandene Correspondenz.

Gewicht					Betrag in Conventions-Münze R. W.					
					gemeinschaftliche Briestaxe				Zuschlag für Leipzig	
					1. Stufe zu 6 kr.		2. Stufe zu 12 kr.			
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bis 1/2 Loth					—	6	—	12	—	4
Ueber 1/2 Loth bis inclusive 1 Loth					—	9	—	18	—	6
1	1/2	1 1/2	2	2 1/4	—	12	—	24	—	8
1 1/2	2	2 1/2	3	4	—	18	—	36	—	12
2	2 1/2	3	4	6	—	24	—	48	—	16
2 1/2	3	4	6	8	—	30	1	—	—	20
3	4	6	8	12	—	36	1	12	—	24
4	6	8	12	16	—	42	1	24	—	28
6	8	12	16	24	—	48	1	36	—	32
8	12	16	24	32	—	54	1	48	—	36
12	16	24	32		1	—	2	—	—	40
16	24				1	6	2	12	—	44
24					1	12	2	24	—	48

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 528. (2) Nr. 98.

K u n d m a c h u n g

betreffend die Wiederbesetzung eines krainisch-sländischen Stifungsplatzes in der Wiener Neustädter Militär-Academie. — Mit 1. October 1843, als dem Anfange des nächstfolgenden Lehrcurses, wird an der Wiener Neustädter Militär-Academie ein krain. sländischer Stifungsplatz zur Besetzung kommen. — Es werden demnach diejenigen, die sich um solchen besetzen wollen, bis Ende April d. J. ihre Gesuche bei dieser sländ. Verordneten Stelle einzureichen, und sich über nachfolgende Eigenschaften auszuweisen haben, und zwar: a) Ueber das Lebensalter von 10 bis 12 Jahren mit dem Tauffcheine. Da die Zöglinge in der 2. Hälfte des Monats September in gedachter Academie einzutreffen haben, so wird die Erreichung oder Ueberschreitung des für die Aufnahme in das Institut bestimmten Normalalters, wie es sich zu jenem, für den Eintritt in die Academie festgesetzten Zeitpunkte ergeben wird, berücksichtigt werden. — b) Ueber die mit gutem Erfolge zurückgelegten deutschen Schulen oder allenfalls weiteren Studien, und untadelhafte Moralität, mit den Schul oder Studienzeugnissen der letzt verfloffenen zwei Semester. — c) Ueber gute Gesundheit, dann überstandene natürliche oder gekimpfte Blattern mit dem ärztlichen Zeugnisse, und endlich noch insbesondere — d) über die physische Tauglichkeit zur Aufnahme in die Militär-Academie mit dem von einem Stabs- oder Regimentsärzte ausgestellten Certificate. — Uebrigens wird bemerkt, daß bei gänzlicher Ermangelung geeigneter adelicher Competenten auch unadelige Söhne solcher Väter die im Militär gedient haben, oder Söhne unadelicher verienstvoller Civilbeamten, welche jedoch geborne Landesfürstliche seyn müssen, in Vorschlag gebracht werden können. — Von der sländ. Verordneten Stelle. Laibach am 29. März 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 526. (1) Nr. 94.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Treffen wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Glavan aus Steindorf, die executive Feilbietung der, dem Georg Sterniska aus Treffenberg gehörigen, der Herrschaft Seisenberg unterthänigen, zu Treffenberg liegenden, auf 45 fl. gerichtlich geschätzten Ueberlands-Realität bewilliget, und hierzu die Tagung auf den 8. Mai, 8.

(3. Amts-Blatt Nr. 41. v. 6. April 1843.)

Juni und 9. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr in loco rei sitae angeordnet worden, und zwar mit dem Anhang, daß falls die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung um den Schätzungswerth nicht an den Mann gebracht würde, dieselbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Bemerkten verständiget, daß die Licitationbedingnisse hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Treffen am 3. Februar 1843.

Z. 523. (1) Nr. 478.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vogteiherrschaft Wippach, in Vertretung der Kirche St. Nicolai zu Budaine, wegen schuldigen 126 fl. 50 kr. an Capital und 24 fl. 21 1/2 kr. Interessen c. s. c., in die öffentliche Feilbietung des dem Joseph Terschel von Ersell Hs. Nr. 44 gehörigen, auf 912 fl. 12 kr. bewertheten Mobilars, bestehend in Hausfornissen, Vieh, Getreid und Futtervorräthen, dann der ebendenselben gehörigen, der Herrschaft Wippach dienstbaren, und auf 1800 fl. geschätzten Realitäten, im Wege der Execution bewilliget, und hierzu drei Feilbietungstagungen, und zwar auf den 3. Mai, 7. Juni und 12. Juli d. J., um 9 Uhr in loco Ersell mit dem Anhang bestimmt worden, daß das Mobilare sowohl als die Realitäten bei der 1. und 2. Feilbietung nicht unter der Schätzung, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden; auch kann in das Schätzungsprotocoll, den Grundbuchsextract und die Verkaufsbedingnisse hieramts täglich Einsicht genommen werden.

Bezirksgericht Wippach am 13. Februar 1843.

Z. 524. (1) Nr. 457.

Vormundschafts-Verlängerung über den Matthäus Tomz von Podlaas.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey für nöthig erachtet worden, die Vormundschaft über den Matthäus Tomz von Podlaas, wegen seiner erhobenen Unvermögenheit zur eigenen Wirtschaftsführung, auf unbestimmte Zeit fort dauern zu lassen und die Fortführung derselben dem bisherigen Vormunde Anton Ploß von Verdnig aufzutragen.

Bezirksgericht Schneeberg den 17. März 1843.

Z. 539. (1) Nr. 1002.

E d i c t.

Bei dem Bezirksgerichte Rupertshof zu Neustadl haben alle jene, welche auf den Verlaß des am 27. December 1836 auf der Post zu Neustadl ohne Testament verstorbenen Knechten Barthlmä Proshniker einen Erbsanspruch haben, oder zu haben vermeinen, denselben binnen einem Jahre, von der ersten Einsichtung dieses

Geistes in die Zeitungsblätter, sowiewig anzumelden, als widrigens das Verlaßabhandlungsgeschäfte zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den sich Ange-

melden eingeworfen werden würde, denen es nach dem Gesetze gebührt.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 20. März 1843.

3. 537. (1)

V o r r u f u n g s . G e d i c t .

Von der Bezirksobrigkeit zu Krainburg werden nachstehende abwesende militärpflichtige Individuen, als:

N a m e n	Geburtsort	Haus-Nr.	Geburts-Jahr	P f a r r e	A n m e r k u n g
Johann Grashig	Gallach	4	1823	Goritsche	ohne Paß abwesend
Joseph Krishai	Kleinnaklaß	4	"	Naklaß	mit Paß abwesend
Urban Supan	Strohsain	52	"	detto	detto
Franz Kolouz	Feistritz	6	"	Birkendorf	detto
Martin Wouk	Unterbirkendorf	56	"	detto	ohne Paß abwesend
Franz Rosmann	Labor	24	"	detto	detto
Franz Polanz	Mitterbirkendorf	18	"	detto	mit Paß abwesend
Valentin Slugouz	Kanker	11	"	Kanker	ohne Paß abwesend
Georg Saplotnig	Kanker	15	"	detto	mit Paß abwesend
Jacob Sajoviz	Michelfstetten	15	"	Michelfstetten	detto
Eduard Gale	Udergash	1	"	detto	detto
Jos. Rebernig	detto	35	"	detto	ohne Paß abwesend
Jacob Schubel	Stefansberg	23	"	Birklach	detto
Johann Bostig	Oberfermig	75	"	detto	mit Paß abwesend
Andreas Plauz	Kersletten	14	"	detto	detto
Alex Blagne	St. Georgen	56	"	St. Georgen	detto
Michael Karun	detto	113	"	detto	detto
Nicolaus Widouz	Huje	5	"	detto	detto
Lucas Bresar	Mitterdorf	21	"	detto	ohne Paß abwesend
Andreas Schager	detto	37	"	detto	detto
Alex Benediktschisch	Präbatschou	10	"	detto	ohne Paß unwissend wo
Lucas Gregoriz	Oberteneritsch	10	"	Höflein	ohne Paß abwesend
Kaspar Wrenkusch	Oberseknitz	38	"	St. Martin	detto
Lucas Wilson	Oberseckting	49	"	detto	detto
Matth. Hirschenfelder	Mitterseckting	50	"	detto	mit Paß abwesend
And. Doliner	Strassisch	48	"	detto	ohne Paß abwesend
Franz Krishner	detto	64	"	detto	mit Paß abwesend
Ferdinand Egger	detto	66	"	detto	detto
Johann Drincouz	Breg an der Save	14	"	detto	ohne Paß abwesend
Torenz Krishai	Podretsch	1	"	detto	detto
Georg Markun	Kofritz	44	"	Prädahl	detto
Matthäus Stare	Klanz	29	"	Krainburg	ohne Paß unwissend wo
Thomas Laier	Stadt Krainburg	63	"	detto	ohne Paß abwesend
Jacob Lauritsch	detto	76	"	detto	mit Paß abwesend
Augustin Rubeschnig	detto	150	"	detto	mit Wanderbuch abwesend
Johann Praust	Savevorstadt	6	"	detto	mit Paß abwesend
Franz Maierl	detto	17	"	detto	mit Wanderbuch abwesend
Melchior Pirz	detto	27	"	detto	detto

hiermit aufgefodert, bis 20. April l. J. sich sowiewig vor diese Bezirksobrigkeit zu stellen, als selbe nach den bestehenden Gesetzen als Rekrutirungsflichtlinge behandelt würden.

K. K. Bezirksobrigkeit zu Krainburg am 30. März 1843.

3. 538.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Savenstein, als Realisations, wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Anton Julius Barbo von Raibach, gegen Andreas Suppan von Raal, wegen aus dem w. a. Vergleiche ddo. 6. October in via executionis, intabulato 17. November 1840, und der Session vom 11. Juni superintabulato 24. Juli 1841, dem Erstern schuldigen 133 fl. 12 kr. G. M., in die executive Feilbietung der, dem Letztern eigenthümlich gehörigen, der löblichen Herrschaft Rossenau sub Rect. Nr. 156¹/₂ und Urb. Nr. 192 dienstharen, in Raal gelegenen, gerichtlich auf 173 fl. 30 kr. bewertheten behauenen halben Kaufrechtshube gewilliget, und zu diesem Ende drei Tagsetzungen, und zwar auf den 24. Februar, 24. März und 24. April 1843, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität selbst mit dem Anbange festgesetzt worden, daß falls diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungs-Tagsetzung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Vicitationsbedingungen und der neueste Grundbuchs-Extract können täglich hieramit in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Bezirksgericht Savenstein am 20. März 1843.

Anmerkung. Auf Einsprechen des Executionsführers Herrn Anton Julius Barbo wurde die erste und zweite Feilbietungs-Tagsetzung sistirt, wird aber die auf den 24. April d. J. bestimmte Tagsetzung mittheilung dieses Edicts hiemit ausgeschrieben.

3. 540. (1)

Nr. 212.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit bekannt gemacht: Daß über Einsprechen des Hrn. Lorenz Glaser, Bevollmächtigten des Hrn. Johann Petritsch, mit Bescheid vom 24. März 1843, 3. 212, die executive Feilbietung der, dem Johann Göstel und Peter Göstel respective nun den Andreas und Maria Pöschel, Eheleuten von Wüstritz gehörigen Realitäten, und zwar ¹/₂ Hube Rectif. Nr. 511¹/₂ nebst Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Hb. Nr. 4; der mit 6 kr. 3¹/₂ dl. beansagten Hube, Rectif. Nr. 511¹/₂ nebst Wohn- u. Wirtschaftsgebäuden Nr. 6 in Wüstritz; dann des Weingartens sammt Keller im Straßen- oder Magerleberge bewilliget, und zur Vernahme die 1. Tagfahrt auf den 27. April, die 2. auf den 27. Mai, die 3. auf den 26. Juni 1843, jedesmal um die 10. Frühstunde in loco Wüstritz mit dem Beisatze angeordnet wurde, daß diese Realitäten weder bei der 1. noch 2., wohl aber bei der 3. Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 590 fl. werden hintangegeben werden. Der Grundbuchs-Extract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 24. März 1843.

Nr. 53.

3. 525. (1)

E d i c t.

Nr. 1206.

Alle, die auf den Nachlaß des am 8. August 1842 zu Schuiza verstorbenen Georg Sadnikar, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können glauben, haben denselben bei der auf den 13. Mai l. J., Vormittags 9 Uhr angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagsetzung sogleich anzumelden und darzuthun, als sie sich sonst die Folgen des §. 84 b. G. B. selbst zuschreiben hätten.

R. R. Bezirksgericht Umgebung Raibachs am 18. März 1843.

3. 541. (1)

Anzeige.

In der Specerei- und Materialwaren Handlung des L. W. Gotsmuth, zur goldenen Kugel am St. Jacobs-Platz Nr. 144, in Raibach, sind nebst seinem Zucker und Kaffee in Sortiment, dann feinstem Speisefett, auch folgende Bouteillen-Weine in bester Qualität, als: Menescher, Oedenburger und Ruster Ausbruch, dann alter Cipro, Mallaga, Malvasia garba, und echter Kerschbacher, Grinzinger und Jerusalemer, so auch echter französischer Champagner zu billigsten Preisen zu haben.

Ferner hat obiger ein bedeutendes Quantum von alten steirischen Tafelweinen, reinklar abgelegen, am Lager, welche sowohl in der Stadt, als auch außer der Stadtlinie, fässer- und eimerweise, zu dem Preise von 4 bis 12 fl. C. M. für den österreichischen Eimer, außer der Stadtlinie fortwährend zu erhalten sind.

3. 552. (1)

Anzeige.

Unterzeichnete gibt sich die Ehre hiemit anzuzeigen, daß bei ihr alle Gattungen Damen- und Männerstrohhüte gepußt und modernisirt, so wie auch Seidenhüte und Negligee-Häubchen nach dem neuesten Geschmacke und um die billigsten Preise verfertigt werden.

Wohnhaft am Platz Nr. 12 im Sautonischen Hause im zweiten Stocke.

Katharina Paradeiser,
Modistin.

3. 493. (3)

Wohnung zu vermieten.

In der Spitalgasse Nr. 272, (Materneischen Hause), ist zu Georgi d. J., im zweiten

Stoße eine Wohnung, bestehend in einem geräumigen Zimmer vornheraus, und einem kleineren Zimmer auf die Hofseite; ferner einer dazu gehörigen gemeinschaftlichen Küche nebst desgleichen geräumigen Hausflur, so wie Trockenboden und Holzlege, für eine ruhige Wohnpartei in Zins zu vergeben. Auch könnten nöthigenfalls die beiden Zimmer einzeln, aber ohne Einrichtung, gegen billige Bedingnisse überlassen werden. Das Nähere desfalls erfährt man in demselben Hause im zweiten Stocke vornheraus.

3. 491. (3)

AVVISO.

Gefertigter gibt sich hiermit die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß er mit ganz frischem Käse, als: Parmasan-, Emmenthaler-, Grojer-, Hol-

länder-, Strachino-, Primsen und Quargel; dann Veroneser & Gräzer Salami; Gräzer Schinken, Kaiserfleisch & Zungen; Hamburger und Pfl.-Häringen, marinirten Kalfischen, Smirner Feigen, neuen Datteln, Rosinen & Weinbeeren, versehen ist, und Jedermann damit zu den billigsten Preisen bedienen kann.

Joseph Cilli.
am Hauptplatz Nr. 235.

3. 511. (3)

Ein gut bewachsener Wald, mit Eichen, Föhren und Buchen, welcher 9 Joch groß ist, auf der Carlstädter Straße oberhalb Rudnig gelegen, ist aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber können das mehrere auf der Polana Nr. 18, zu ebener Erde links erfahren.

Literarische Anzeigen.

Ankündigung.

Bei M. Hofmann, Buchdrucker in Znaim, wird erscheinen, und bei G. Lercher, Buchhändler in Laibach,

mit 30 kr. Conv. Münze

Pränumeration angenommen auf eine neu verfaßte, ausgezeichnete angenehme und lehrreiche Jugendschrift, unter dem Titel:

Nützliche Abendunterhaltungen

für die

wohlverhaltene, heranwachsende Jugend.

Seiner Hochwürden,

dem fürst-erzbischöflichen Consistorialrathe, Schuldistricts-Aufscher des fünften Wiener Bezirkes, Weltpriester und emeritirtem Pfarrer,

Herrn Konrad Hofmann,

Director an der von Soller-Bernard'schen Hauptschule am Neubau in Wien,
achtungsvoll gewidmet

von

Dr. J. Ritter von Riegger.

Unter den vielen zweckmäßigen Jugendschriften behauptet dieses viel umfassende, mit pädagogischer Erfahrung und Klugheit rein bearbeitete Werk den preiswürdigen Vorzug, daß die wiß- und lernbegierige Jugend auf eine überraschend angenehme Weise auf die Bahn des Denkens geleitet, und ihre zarten Seelenkräfte zugleich zweckmäßig bearbeitet werden.

Sowohl der Verfasser als der Herausgeber dieses, auf schönem, weißen Maschinen-Druckpapier in Octavform auf eine correcte und elegante Weise ausgestatteten Werkes, beabsichtigen mit derselben Herausgabe die Vermehrung eines zur Errichtung der IV. Classe mit zwei Jahrgängen bei der Hauptschule der königl. Kreisstadt Znaim in Mähren benötigten Fonds, wozu sie den Reinertrag verwenden wollen, und daher, um dem Fonde einen ergiebigen Beitrag zufließen lassen zu können, auf einen zahlreichen Beitritt von P. T. Herren Pränummeranten rechnen, deren Namen als Beförderer dieses Instituts dem Werke beige druckt werden.

Allen, welchen die glückliche Bildung und vernünftig gute Erziehung der Jugend herzlich angelegen ist, wird die Nothwendigkeit der Aneignung dieser Jugendschrift um so willkommener seyn, als sie auch gleichzeitig einen wohlthätigen Zweck damit fördern und unterstützen.